



Bescheid

I. Spruch

1. Der **XXXL Digital Audio GmbH** (FN 607983v) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit **21.06.2024** erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit dem Konzept eines „stresslosen Wohlfühlradios“. Das Musikprogramm umfasst einen modernen „Relax-Mix“ für alle Menschen ab 30. Der Titelmix setzt sich aus Musik aus den 80ern bis in die 2020er Jahre zusammen, wobei abends vermehrt Lounge und Chill-Out-Musik ausgestrahlt werden soll. Der Musik- zu Wortanteil bewegt sich zwischen 83:17 und 80:20. Das Wortprogramm legt seinen Mittelpunkt auf Unterhaltung aus Österreich und den Wohn- und Lebenswelten der Menschen. Weiters umfasst das Wortprogramm Nachrichten, Wetter und Informationselemente.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/24-039, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.04.2024 beantragte die XXXL Digital Audio GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „XXXL Radio“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 607983v beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wels. Als Geschäftsführer fungieren die österreichischen Staatsbürger Mag. Michael Seifert, Mag. Nikola Seifert und Mag. Thomas Saliger. Mag. Roland Werner ist Prokurist.

Die Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die RAS Beteiligungs GmbH, eine zu FN 94005v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien.

Die RAS Beteiligungs GmbH hält neben der XXXL Digital Audio GmbH auch 100 % der Anteile an der XLCEE-Holding GmbH (FN 246864k), der XLCH Holding GmbH (FN 530083i), der XLD-Holding GmbH (FN 256502i), der XLSE-Holding GmbH (FN 353710m), der XXXLutz-AT GmbH (FN 256478z), der AWF Immobilien GmbH (FN 265145w) und der Sequin GmbH (FN 458853i).

Die Anteile an der RAS Beteiligungs GmbH hält die XXXLutz KG (zu FN 336561v mit Sitz in Wels) mit 99,5 % Anteilen, sowie die LSW Privatstiftung (zu FN 137289x mit Sitz in Wels) und die WSF Privatstiftung (zu FN 137292a mit Sitz in Wels) mit je 0,25 %.

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen der XXXLutz KG sind Frau Juli Fronik und die XXXLutz Verwaltungs GmbH (zu FN 335101x mit Sitz in Wels) sind am Kapital der XXXLutz KG nicht beteiligt. Die Kommanditistinnen der XXXLutz KG sind die LSW GmbH (zu FN 272503s mit Sitz in Wels) und die SGW-Immo-GmbH (zu FN 464343h mit Sitz in Wels).

Gesellschafter der XXXLutz Verwaltungs GmbH sind zu jeweils 50 % die LSW Privatstiftung und die WSF Privatstiftung.

Die alleinige Gesellschafterin der LSW GmbH ist die LSW Privatstiftung.

Die alleinige Gesellschafterin der SGW-Immo-GmbH ist die WSF Privatstiftung.

Stifter der LSW Privatstiftung ist der österreichische Staatsbürger Herr Dr. Andreas Seifert. Stifter der WSF Privatstiftung war der österreichische Staatsbürger Herr Dr. Richard Seifert, welcher verstorben ist. Die Entscheidungen der WSF Privatstiftung werden vom Stiftungsvorstand getroffen. Der Stiftungsvorstand besteht aus Mag. Christian Mitterhauser, Georg Starhemberg und Dr. Georg Riedl. Diese sind österreichische Staatsbürger.

Zur professionellen Konzeption des Radios, dessen Aufbau, Programm, Technik und Logistik wurde eine Zusammenarbeit mit der LR Digital Audio GmbH eingegangen, welche über jahrzehntelange Erfahrung im Betrieb von Privatradios verfügt.

Der LR Digital Audio GmbH wurde mit Bescheid vom heutigen Tag die Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „FLASH 90s“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete

Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Zwischen der XXX LUTZ Digital Audio GmbH und der LR Digital Audio GmbH besteht ein Kooperationsvertrag, der die räumliche Nutzung der Studios sowie die organisatorische und technische Unterstützung regelt.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „XXXL Radio“ 54 CU von insgesamt 864 verfügbaren CU auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

2.2. Programm

Das Programm von „XXXL Radio“ soll der Grundphilosophie eines stresslosen Wohlfühl-Radios entsprechen. Es ist ein nationales 24-Stunden-Vollprogramm, begleitet die HörerInnen mit einem speziell gemischten Musikformat, eigens produzierten Verpackungselementen und Programminhalte durch den Tag.

Das „XXXL Radio“ soll einen Raum für Unterhaltung, Markenbindung, positiven Nutzen und direkte Ansprache der Zielgruppe erschaffen. Die Bereiche Information (good news) und insbesondere Unterhaltung aus Österreich und aus den Wohn- und Lebenswelten der Menschen, bilden den Mittelpunkt des Programms. Das „XXXL Radio“ legt speziellen Wert auf positive Themen, Wohlfühlen und Gemütlichkeit, gepaart mit passenden Informationen und *„bedient damit die Sehnsucht nach sinnstiftenden Inhalten, die die Welt schöner machen“*. Das Radio soll den Hörern auch das Gefühl vermitteln, in generellen Lebensthemen mit Informationen gut versorgt zu sein.

Das Programm soll eine sehr breite Zielgruppe ab 30 Jahren aufwärts ansprechen. Für die musikalische Ausrichtung ist allerdings, ob der Breite nicht die Altersgruppe, sondern der „Mood“ und die Stimmung in den jeweiligen Lebenslagen und Tageszeiten, Saisonen vorrangig. Der Anteil Musik- zu Wortanteil beträgt in der Anfangsphase 83:17, später nach Anlaufen der Werbeaufträge rund 80:20. Die kommerzielle Kommunikation wurde in den Wortanteil eingerechnet.

Das nationale 24 Stunden Vollprogramm hat als „Highlights“ fünf modular produzierte und moderierte Sendeflächen, mit einer spezifischen Ausrichtung am Wochenende:

- in der Früh und am frühen Vormittag „Chillig in den Tag“
- der Tagesbegleiter „Relaxt durch den Tag“
- eine Drivetime „Relaxt nach Hause“
- der „Chill out“ Abend
- die „Chillige Nacht“
- das „Chill Out“ Wochenende

Content, Rubriken und Benchmarks werden dabei entweder in den XXXL Studios oder auch vor Ort an Plätzen des Geschehens in Österreich produziert und in das Programm integriert. Der Anteil der eigengestalteten Beiträge beträgt 100 %. Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

Die Hörfunkveranstalterin wird ihr Programm auch als Simulcast-Stream über iP und jede dafür mögliche technische Internet Plattform (Web, App, Aggregatoren) zur Ausstrahlung bringen.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Marke „XXX Lutz“ verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in Marketing, Markenaufbau und Arbeit mit Medien. Zur professionellen Konzeption des Radios, dessen Aufbau, Programm, Technik und Logistik wurde eine Zusammenarbeit mit der LR Digital Audio GmbH eingegangen, die über jahrzehntelange Erfahrung im Betrieb von Privatradios verfügt.

Es ist festzuhalten, dass der Konzern „XXX Lutz“ die Finanzierung des Programms zur Gänze aus dem Konzern-Marketingbudget übernimmt, wobei auch Werbeeinnahmen lukriert werden sollen, die das Budget ergänzen sollen. Eine Patronatserklärung der Alleingesellschafterin der Antragstellerin, die RAS Beteiligungs GmbH, wurde vorgelegt.

Die Geschäftsführung der XXXL Digital Audio GmbH obliegt Mag. Thomas Saliger, der in jahrzehntelanger Leitungsfunktion im XXXL Konzern für Marketing und die Werbung zuständig sowie Mitglied der Geschäftsführung ist. Bei der Geschäftsführung liegt auch die Entscheidungskompetenz betreffend das Programm.

Unterstützt wird die Geschäftsführung der XXXL Digital Audio GmbH als Antragstellerin durch Mag. Christan Stögmüller, Geschäftsführer von Life Radio, der auch die Geschäftsführung des Dienstleisters LR Digital Audio GmbH innehat. Für die strategische und inhaltliche Konzeption sowie die Umsetzung des „XXXL Radios“ zeichnet Mag. Dagmar Hager verantwortlich, die auch den Sender moderieren wird und die mit der Geschäftsführung entwickelten redaktionellen Inhalte abwickelt.

Das Sendestudio und die für den Sendebetrieb nötigen technischen Voraussetzungen werden bei der LR Digital Audio GmbH angemietet bzw. zugekauft. Damit ist auch das technisch fachliche Wissen für den laufenden Betrieb gesichert. Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

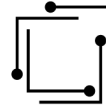
2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen und vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

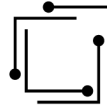
§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*



3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

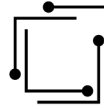
§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im



Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

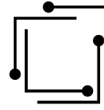
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die



Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels.

Wie aus den Feststellungen ergeht, liegen keine Beteiligungen von Fremden im Sinne des § 7 Abs. 2 PrR-G vor.

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen. Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G und ist auch selbst nicht Inhaberin einer weiteren Zulassung nach dem PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU genutzt, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor. Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer verbreiten kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und durch die Einbindung in den „XXXLutz“-Konzern die Finanzierung gesichert ist.

Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt.

Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX III“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

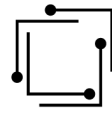
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-039“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)